



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Volkmar Halbleib SPD**
vom 29.06.2020

Umsetzung DigitalPakt Schule – Sofortausstattung in Unterfranken

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Mittel des Bundes aus dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ („Sofortausstattungsprogramm“) wurden bereits ausgezahlt?..... 3
- 1.2 An welche Sachaufwandsträger in Unterfranken wurden diese Mittel ausgezahlt?..... 3

- 2.1 Welche Maßnahmen konnten die betreffenden Sachaufwandsträger mit diesen Mitteln finanzieren? 4
- 2.2 Wie viele Geräte wurden bereits damit angeschafft bzw. an Schüler ausgegeben? 4

- 3.1 Welche Auswirkungen hatte das Inkrafttreten der Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule („Richtlinie zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ – dBIR) auf die bayerischen Eigenmittel aus dem Masterplan BAYERN DIGITAL II? 5
- 3.2 Hatte das Inkrafttreten des „Digitalpakts Schule 2019 bis 2024“ Auswirkungen auf den Verlauf des Förderprogramms „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (bitte unter Angabe der Auswirkungen)? 5
- 3.3 Aus welchen Gründen wurden die Fördermittel des Freistaates für das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ frühzeitig mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 abschließend etatisiert und ausfinanziert?..... 5

- 4.1 Plant die Staatsregierung über die Bundesmittel des „Digitalpakts Schule 2019 bis 2024“ hinaus eine finanzielle Förderung zur digitalen Ausstattung von Schulen durch den Freistaat? 6
- 4.2 Falls ja, wie wird diese Förderung aussehen? 6
- 4.3 Falls nein, was sind die Gründe dafür?..... 6

- 5.1 Wie viele Sachaufwandsträger in Unterfranken haben eine Förderung aus dem „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ des Masterplans BAYERN DIGITAL II beantragt?..... 8
- 5.2 Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt? 8
- 5.3 Wie viele dieser Fördergelder wurden bereits ausgezahlt (bitte jeweils für die Fragen 5.1 bis 5.3 aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)? 8

- 6.1 Wie viele Lehrkräfte haben an den unterfränkischen Schulen Anrechnungstunden für die EDV-Betreuung zur Verfügung (bitte Anzahl der Anrechnungstunden sowie aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)? 13
- 6.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den durchschnittlichen Betreuungsaufwand der Sachaufwandsträger für die EDV-Betreuung pro Schule nach Schultyp?..... 13

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

-
- 7.1 Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Sachaufwandsträgern zu den Finanzierungsfragen bei der IT-Wartung und IT-Pflege an den Schulen?..... 15
- 7.2 Welchen Vorschlag hat die Staatsregierung den Kommunen unterbreitet? 15
- 7.3 Wann ist mit einer Einigung zu rechnen? 15

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 08.09.2020

- 1.1 Wie viele Mittel des Bundes aus dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ („Sofortausstattungsprogramm“) wurden bereits ausbezahlt?**
- 1.2 An welche Sachaufwandsträger in Unterfranken wurden diese Mittel ausbezahlt?**

Auf der Grundlage des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) vom 4. Juli 2020 wurde in Bayern zeitgleich die Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) in Kraft gesetzt. Seither können die Schulaufwandsträger Förderanträge bei der zuständigen Regierung einreichen, wobei der vorzeitige Maßnahmenbeginn bereits ab dem 16. März 2020, dem Tag der Schulschließungen, zugelassen ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat mit Schreiben vom 27. Mai 2020 alle Schulaufwandsträger über das Sonderbudget Leihgeräte informiert. Daher konnten und können Schulen und Schulaufwandsträger Investitionsmaßnahmen bereits vor einem Förderantrag umsetzen. Im Ergebnis spiegeln daher weder die Bewilligungs- noch die Auszahlungsbeträge den tatsächlichen Planungs- und Umsetzungsstand an den Schulen verlässlich wider.

Die für die Schulaufwandsträger verbindlich reservierten Förderbudgets wurden (wie bei der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ – dBIR) in einer Anlage zur Richtlinie veröffentlicht. In die Berechnung fließen neben der Schülerzahl auch Zuschläge in Abhängigkeit von sozioökonomischen statistischen Kennzahlen ein, die besondere regionale Bedarfe und den Förderaspekt „Ausgleich sozialer Ungleichgewichte“ berücksichtigen. Die Zuwendungsanträge der Schulaufwandsträger waren bis zum 31. Juli 2020 bei der jeweils zuständigen Regierung zu stellen. Im Sofortausstattungsprogramm werden Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung (VV) zum DigitalPakt Schule teilweise außer Kraft gesetzt: Beispielsweise wird die zeitliche Bindung der Mittelauszahlung an die Fälligkeit von Rechnungen aufgehoben (§ 11 Abs. 1 VV), sodass die Zuwendungsempfänger die sofortige Mittelauszahlung mit dem Förderbescheid beantragen können. Nach Abschluss der Prüfungen und Bewilligungen der Anträge berichteten die Regierungen dem StMUK am Freitag, den 14. August 2020 über die Mittelbewilligungen und die (sofortigen) Auszahlungen. Auf Grundlage der Meldungen der Regierungen, ergibt sich im Regierungsbezirk Unterfranken folgendes Bild:

	kommunal	staatlich	privat
Zahl der Schulaufwandsträger	239	3	74
Höchstbetrag der Förderung	6.748.338,00 €	100.080,00 €	1.001.545,00 €
Zahl der Anträge/Bewilligungen	234	3	65
Bewilligte Zuwendung	6.704.572,47 €	98.251,66 €	967.680,26 €
Zahl der Auszahlungsanträge	194	3	61
Ausgezahlte Zuwendungen	5.536.910,68 €	98.251,66 €	935.427,26 €

Damit wurden die für die Schulaufwandsträger verbindlich reservierten Förderbudgets in Unterfranken zu über 99 Prozent ausgeschöpft.

Es ist ferner zu beachten, dass der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf, bis zum 31. Dezember 2020 reicht. Für die Maßnahmenumsetzung steht bis zur Vorlage der Verwendungsnachweise dann ein weiteres halbes Jahr zur Verfügung. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt und umgehend an die Schulaufwandsträger, die noch keine Sofortauszahlung beantragt haben, ausbezahlt. Eine abschließende Mitteilung der Höhe der Auszahlungen von Mitteln aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ ist aus den

vorgenannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Eine Liste der Schulaufwandsträger, die einen Antrag auf Sofortauszahlung gestellt haben und die Fördermittel mit Bewilligungsbescheid erhalten haben, können der Anlage entnommen werden.

2.1 Welche Maßnahmen konnten die betreffenden Sachaufwandsträger mit diesen Mitteln finanzieren?

2.2 Wie viele Geräte wurden bereits damit angeschafft bzw. an Schüler ausgegeben?

Primärer Zuwendungszeck im Sonderbudget Leihgeräte ist die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte durch die Zuwendungsempfänger, die den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern, die zuhause über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen, während der coronabedingten Schulschließungen und in der Phase der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs als Leihgeräte für das Lernen zuhause zur Verfügung gestellt werden. Damit soll einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern das digital gestützte Lernen zuhause ermöglicht werden und auf Basis der Bedarfe aus Sicht der Schulen ein Ausgleich sozialer Ungleichgewichte erfolgen, die das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gefährden. Aufgrund des etablierten Beschaffungs- und Ausleihmodells entstehen den Eltern keine zusätzlichen Kosten.

Zuwendungsfähig gemäß Förderrichtlinie sind Ausgaben für:

- Erwerb und Inbetriebnahme von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones); eingeschlossen ist Zubehör wie Tastatur, Maus, Stift, Headset, zum Schutz der beschafften Endgeräte erforderliche Hüllen, mobile WLAN-Router, Aufbewahrungsmöbel, Garantieverlängerung,
- Miete, Mietkauf und Leasing für mobile Endgeräte einschließlich Zubehör höchstens für die Dauer der Vertragslaufzeit,
- investive Begleitmaßnahmen, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang zur Investitionsmaßnahme besteht; daher können projektvorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen, in die Förderung einbezogen werden,
- zum Betrieb erforderliche Software wie Betriebssysteme, betriebssystemunterstützende Software wie Mobile-Device-Management-Lösungen, Schutzsoftware, Virens Scanner, Firewall,
- Inbetriebnahme der mobilen Endgeräte, z. B. Installation der zum Betrieb erforderlichen Software, Integration in das bestehende System, Erfassung im Mobile-Device-Management-System, Aufspielen vorhandener Images.

Die detaillierte Beschreibung der Fördergegenstände erfolgt in der Förderrichtlinie SoLe vom 10. Juni 2020 (Az. I.5-BS4400.27/325/5), die unter <https://www.km.bayern.de/sonderbudget> einzusehen ist.

In einem verschlankten Antragsverfahren in Budgetform erfolgen keine Angaben zur Maßnahmen- und Investitionsplanung durch die Zuwendungsempfänger. Dieses unbürokratische Budgetverfahren ist der Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung und der Beschleunigung des Mittelabflusses geschuldet. Daher liegen keine Daten zu den von den Zuwendungsempfängern geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen, insbesondere zur Anzahl der beschafften Geräte vor. Erst im Zuge des Verwendungsnachweises, der spätestens Mitte 2021 vorzulegen ist, werden die Investitionsmaßnahmen und die tatsächlich entstandenen Kosten von den Zuwendungsempfängern dokumentiert und die Maßnahmen abgerechnet, sodass gegenwärtig noch nicht über die Maßnahmenumsetzung berichtet werden kann.

In der aktuell noch laufenden IT-Umfrage des StMUK wird auch die Anzahl der vorhandenen Schülerleihgeräte erhoben. In einem noch unvollständigen Zwischenstand wurden von den Schulen am 31. Juli 2020 bereits über 19 100 Leihgeräte gemeldet. Im Zuge der nun anstehenden und noch nicht abgeschlossenen Beschaffungen durch die Schulaufwandsträger ist jedoch mit einem Anstieg zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass auch bereits an den Schulen vorhandene digitale Endgeräte für den mobilen Unterrichtseinsatz für eine Ausleihe an Schülerinnen und Schüler infrage kommen. Unter den aktuellen Voraussetzungen der Corona-Pandemie steht eine erfolgte Förderung aus den Förderprogrammen des Landes (Digitalbudget) oder des Bundes (DigitalPakt Schule/dBIR) einem Verleih der schulgebundenen Geräte für das „Lernen Zuhause“ nicht im Wege, sofern der Schulaufwandsträger hierzu sein Einverständnis erteilt. Eine

getrennte Erfassung der Leihgeräte nach der Art ihrer Finanzierung (Sonderbudgets Leihgeräte, Digitalbudget, DigitalPakt Schule gemäß dBIR, Eigenmittel des Schulaufwandsträgers) erfolgt in der IT-Umfrage jedoch nicht.

- 3.1 Welche Auswirkungen hatte das Inkrafttreten der Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule („Richtlinie zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ – dBIR) auf die bayerischen Eigenmittel aus dem Masterplan BAYERN DIGITAL II?**
- 3.2 Hatte das Inkrafttreten des „Digitalpakts Schule 2019 bis 2024“ Auswirkungen auf den Verlauf des Förderprogramms „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (bitte unter Angabe der Auswirkungen)?**

Mit den Förderprogrammen im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II wurden – noch vor Einsetzen der damals bereits angekündigten Bundesförderung im DigitalPakt Schule – insgesamt 212,5 Mio. Euro aus Landesmitteln für die Verbesserung der schulischen IT-Ausstattung bereitgestellt. Im Rahmen der Antragsphase bis zum 31. Dezember 2018 haben nahezu alle Schulaufwandsträger einen entsprechenden Antrag gestellt, sodass die Mittel nahezu vollständig bewilligt werden konnten.

Über die Bewilligung der Mittel in budgetierter Form entstand eine maximale Planungs- und Rechtssicherheit für die Schulaufwandsträger bei gleichzeitiger Flexibilität in der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der beiden Förderrichtlinien „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“. Die zum Jahresende 2018 erfolgten Bewilligungen stützten sich auf Verpflichtungsermächtigungen der Nachtragshaushalte 2018 und bezogen damit bereits die genannte Gesamtsumme ein. Die zugesagten und bewilligten Landesmittel wurden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 über den Doppelhaushalt 2019/2020 in voller Höhe wie geplant etatisiert, sodass die Etablierung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 keine Auswirkungen auf diese Mittelbereitstellung durch den Landtag gehabt hat.

Im Rahmen des Digitalpakts Schule stehen dem Freistaat Bayern nun zusätzliche Mittel von insgesamt rund 778 Mio. Euro für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Die Investitionsförderung geht damit weiter und erhält einen neuen Impuls. Die Schulaufwandsträger können im Rahmen ihrer Höchstbeträge einen oder mehrere Anträge bis zum Jahresende 2021 stellen und die Maßnahmen bis Mitte 2024 über die Vorlage von Verwendungsnachweisen abrechnen. Dabei nehmen DigitalPakt Schule (Fokus: Infrastrukturausbau im Bereich der digitalen Schulhausvernetzung und WLAN-Infrastruktur) und die Landesprogramme (Fokus: Digitales Klassenzimmer mit Großbilddarstellung und mobilen Endgeräten) hinsichtlich der Fördergegenstände unterschiedliche Akzentuierungen vor und ergänzen sich wechselseitig. Diese Komplementarität ist Ausdruck des Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Kommunen bei der Digitalisierung der Schulen.

- 3.3 Aus welchen Gründen wurden die Fördermittel des Freistaates für das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ frühzeitig mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 abschließend etatisiert und ausfinanziert?**

Die Entscheidungen über den Haushalt obliegen dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Wie in der Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 dargestellt, wurden die zum Jahresende 2018 bewilligten Gesamtsummen wie vorgesehen über den Doppelhaushalt 2019/2020 vollständig etatisiert, um die haushaltrechtlichen Voraussetzungen für eine möglichst rasche Mittelauszahlung in der vollen Bewilligungshöhe nach Maßnahmenumsetzung zu schaffen. Grundlage der Bewilligungen waren die in den Nachtragshaushalten 2018 ausgebrachten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtvolumen von 212,5 Mio. Euro. Neben den bereits im Jahr 2018 bereitgestellten Haushaltsmitteln von 40,0 Mio. Euro in Kap. 05 04 Tit. 883 77 kamen für 2019 Mittel in Höhe von 112,0 Mio. Euro und in 2020 in Höhe von 60,5 Mio. Euro hinzu.

Die vollständige Etatisierung der Verpflichtungsermächtigungen aus den Nachtragshaushalten 2018 entspricht dem Umstand, dass die bewilligten Budgets den Sachaufwandsträgern bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des Förderbescheids zur Verfügung stehen (Ende des Bewilligungszeitraums): Das führt zu einer hohen Planungssicherheit aufseiten der Sachaufwandsträger für einen Förderzeitraum,

in dem die Schulaufwandsträger die Investitionsmaßnahmen in die IT-Ausstattung der digitalen Klassenzimmer im Dialog mit ihren Schulen auf Basis des Bedarfs aus den Medienkonzepten umsetzen können. Um eine rasche Auszahlung nach Maßnahmenumsetzung und Vorlage der Verwendungsbestätigungen zu erreichen sowie lange Vorfinanzierungszeiträume durch die Schulaufwandsträger zu vermeiden, wurden die bewilligten Landesfördermittel bereits mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 in voller Höhe bereitgestellt

4.1 Plant die Staatsregierung über die Bundesmittel des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ hinaus eine finanzielle Förderung zur digitalen Ausstattung von Schulen durch den Freistaat?

4.2 Falls ja, wie wird diese Förderung aussehen?

4.3 Falls nein, was sind die Gründe dafür?

Bereits im Vorfeld des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 ist der Freistaat über das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ in die IT-Infrastrukturförderung an Schulen über Zuwendungsprogramme des Landes eingestiegen. Diese Förderung war Teil der Beschlüsse zum Masterplan BAYERN DIGITAL II. Dieser umfasst neben der Förderung beim Ausbau der technischen Voraussetzungen für die digitale Bildung aber auch umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Unterrichtsentwicklung, Organisationsentwicklung und Personalentwicklung:

- So wurde das Pflichtfach Informatik über zusätzliche Lehrerstellen an den weiterführenden Schulen verankert, um neben dem Einsatz digitaler Technologien als Unterrichtswerkzeug auch ein fundiertes Verständnis für die technischen und informatischen Grundlagen der digitalen Transformation zu schaffen (Digitalisierung als Unterrichtsthema).
- Mit dem Aufbau einer umfassenden Beratungsstruktur mit insgesamt 171 Beratern digitale Bildung an den Schulaufsichtsbehörden rund um informationstechnische sowie medienpädagogische Fragen der digitalen Transformation stehen den Schulen, Eltern und Schulaufwandsträgern hochqualifizierte Experten zur Seite. Ein Aufgabengebiet ist die Beratung beim Ausbau der IT-Ausstattung der Schulen im Dialog zwischen Schule und Schulaufwandsträger sowie die Begleitung des Vollzugs der Förderprogramme aus fachlicher Sicht.
- Mit dem Masterplan wurde eine flächenwirksame Fortbildungsinitiative gestartet, um die digitalen Lehrkompetenzen der Lehrkräfte auszubauen. Dazu wurden die Fortbildungsangebote im Themenfeld der digitalen Bildung auf allen Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung massiv ausgebaut. Dies geschieht z. B. über die Entwicklung von Online-Fortbildungsmodulen für alle Lehrkräfte zu zentralen Themen der digitalen Bildung sowie über den Aufbau eines Referentennetzwerks aus ca. 200 erfahrenen Lehrkräften mit jeweils spezifischer Expertise in einzelnen Themenfeldern, die für Veranstaltungen der schulinternen Lehrerfortbildung über Freistellungen zur Verfügung stehen.

Neben diesen bereits beschlossenen und laufenden Maßnahmen zur finanziellen Förderung der Digitalisierung an den Schulen hat sich die Staatsregierung am 23.07.2020 bei einem Schul-Digitalisierungsgipfel in der Staatskanzlei gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie der Eltern- und Lehrerverbände mit den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung für Schule und Unterricht sowie der Gestaltung des digitalen Wandels an den bayerischen Schulen – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie – gewidmet. Ergebnis ist ein weiteres umfangreiches Maßnahmenpaket zur Stärkung der digitalen Bildung in Bayern, für das bis zum Jahr 2024 – vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassungen durch den Landtag als Haushaltgesetzgeber – insgesamt weitere rund 450 Mio. bis 500 Mio. Euro an finanzieller Förderung durch den Freistaat in folgenden Bereichen vorgesehen werden sollen:

– Weitere Stärkung der Lehrerfortbildung

Zur Stärkung der digitalen Kompetenzen der Lehrkräfte wird die Staatliche Lehrerfortbildung auf allen Ebenen weiter ausgebaut. Zentral wird an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen bereits im Schuljahr 2020/2021 eine „Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik | eSessions zentral – regional“ eingerichtet, die als zentrale Koordinationsstelle ein bayernweites breit gefächertes Fortbildungsangebot über eSessions aufbauen wird. Dieses zentral koordinierte Format ermöglicht

ein breites Fortbildungsportfolio im dynamischen Themenfeld der Digitalen Bildung und die Ausdifferenzierung der Angebote nach den unterschiedlichen Anwenderniveaus. Darüber hinaus sollen weitere 100 neue Lehrerstellen zeitlich befristet bereitgestellt werden, um die digitale Transformation an den Schulen weiter zu stärken.

- Entwicklung der BayernCloud Schule
Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Phase der coronabedingten Schulschließungen soll das bestehende Angebot von mebis-Landesmedienzentrum Bayern weiterentwickelt und ein umfassendes Cloud-basiertes Software-Paket bereitgestellt werden. Der Freistaat hat daher die Übernahme der Kosten für die Entwicklung, den Betrieb und Support einer BayernCloud Schule zugesagt. Diese soll u. a. eine Dienst-E-Mail als Teil des virtuellen Lehrerarbeitsplatzes zur sicheren Kommunikation zwischen den Lehrkräften, aber auch innerhalb der Schulfamilie umfassen. Daneben ist die Bereitstellung eines pädagogischen Teils der BayernCloud Schule vorgesehen, v. a. eines multifunktionalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugs für den unterrichtlichen Einsatz an den Schulen. Dieses umfasst u. a. Angebote eines Web-Office, einen Cloud-Speicher für einen standortunabhängigen Datenzugriff sowie verschiedene Kommunikationskanäle wie Video-Konferenzsystem oder Chatfunktion in einem Messenger-Dienst.
- Weiterentwicklung von mebis zu „mebis tube“
Durch die geplante Erweiterung der mebis Mediathek als bestehender Fundus für hochqualitative Bildungsmedien zu „mebis tube“ soll der gesamten Schulgemeinschaft der Zugang zu Usergenerated-content (von Lehrkräften für Lehrkräfte produzierte Inhalte und Erklärvideos) ermöglicht werden. Dadurch soll eine Kultur des Teilens entwickelt, die Lehrkräfte bei der Unterrichtsvorbereitung entlastet und ein differenziertes und rechtssicheres Lernangebot auch für das Distanzlernen aufgebaut werden.
- Staatliche Finanzierungsbeteiligung an Wartung und Pflege
Die Staatsregierung hat angekündigt, sich an den Kosten für die Wartung und Pflege der schulischen IT-Infrastruktur durch die Schulaufwandsträger zu beteiligen und die zuständigen Schulaufwandsträger in dieser Aufgabe finanziell zu unterstützen. Dafür sollen die von Bundesseite über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Admin-Förderung“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 angekündigten Finanzhilfen durch das Land verdoppelt werden, sodass für die kommenden vier Jahre mit über 155 Mio. Euro eine solide Finanzierungsgrundlage für den lokalen IT-Support geschaffen wird. Ab 2025 ist eine hälftige Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern beabsichtigt.
- Mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler
Anknüpfend an die über das „Sonderbudget Leihgeräte“ unter dem Dach des Digital-Pakts Schule ausgebrachten Bundesmittel i. H. v. 77,8 Mio. Euro soll die Beschaffung und der Verleih von Laptops und Tablets an Schülerinnen und Schüler mit Landesmitteln ausgebaut und weiter vorangetrieben werden. Dies schafft u. a. die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am digital unterstützten Distanzunterricht und setzt auch über die Corona-Krise hinaus Impulse für das digital gestützte Lernen innerhalb und außerhalb der Schule frei. Über die Verwendung der mobilen Endgeräte entscheiden die Schulen auf Grundlage der pädagogischen und didaktischen Zielsetzungen ihrer Medienkonzepte in Abstimmung mit den Sachaufwandsträgern.
- Mobile Endgeräte für Lehrkräfte
Der Freistaat hat Mittel für die Förderung von digitalen Dienstgeräten für Lehrkräfte angekündigt. Auf der Basis eines in der Staatsregierung und mit den maßgeblichen Verbänden abgestimmten Konzepts soll erprobt werden, in welcher Form digitale Dienstgeräte gut anwendbar und nutzbar sind.
- Aufbau eines Schulrechenzentrums
Im IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ) wird ein Schulrechenzentrum aufgebaut, in dem die Software-Entwicklungen für den Bereich des StMUK gebündelt und der Betrieb der einschlägigen Programme konzentriert wird. Dadurch wird die Rolle des IT-DLZ als wichtiger Partner des StMUK beim Aufbau einer leistungsfähigen IT-Bildungsinfrastruktur vertieft.
- Breitbandanbindung der Schulen
Freistaat und Kommunen treiben den flächendeckenden Ausbau der Breitbandanbindung der Schulen, die digitale Schulhausvernetzung sowie den Ausbau der schulischen WLAN-Infrastruktur weiter voran. Dafür können die Mittel des Digital-Pakts Schule 2019 bis 2024 für den Infrastrukturausbau innerhalb der Schulen eingesetzt werden. Der Ausbau der Internetanbindungen erfolgt über die Breitband- und Gigabitförderung des Landes (in Verantwortung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat – StMFH) und des Bundes. Ein digitaler Schulatlas auf Basis des

BayernAtlas des StMFH soll Informationen zu den infrastrukturellen Voraussetzungen der Digitalisierung schulstandortbezogen zusammenstellen.

- 5.1 Wie viele Sachaufwandsträger in Unterfranken haben eine Förderung aus dem „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ des Masterplans BAYERN DIGITAL II beantragt?**
- 5.2 Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?**
- 5.3 Wie viele dieser Fördergelder wurden bereits ausgezahlt (bitte jeweils für die Fragen 5.1 bis 5.3 aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?**

In dem Förderprogramm des Landes zur Verbesserung der schulischen IT-Ausstattung wurden u. a. 150 Mio. Euro für das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Digitalbudget) zur Verfügung gestellt. Über Anträge bis zum 31. Dezember 2018 haben nahezu alle Schulaufwandsträger die Förderbudgets beantragt, sodass die Mittel fast vollständig bewilligt werden konnten. Die Schulaufwandsträger befinden sich aktuell in der Phase der Maßnahmenumsetzung und rufen die Fördergelder nach Maßnahmenabschluss sukzessive durch Vorlage von Verwendungsbestätigungen bei den Regierungen ab. Da die Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung der Mittelauszahlung vorangeht, spiegelt der Mittelabfluss den tatsächlichen Umsetzungsstand an den Schulen nicht verlässlich wider. Je nach Jahr des Bescheids endet der Bewilligungszeitraum für das Digitalbudget zum Jahresende 2020 oder 2021 und die Frist zur Vorlage der Verwendungsbestätigung mit anschließender Auszahlung jeweils zwölf Monate (kommunale Schulaufwandsträger) bzw. sechs Monate (private Schulaufwandsträger) später. Erst danach kann über die Höhe der ausgezahlten Mittel abschließend berichtet werden.

Nachfolgend dargestellte Auszahlungsbeträge zum Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ sind den Rückmeldungen der zuständigen Regierung von Unterfranken entnommen (Stichtag 10. Juli 2020). Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Schulaufwandsträger, die bei der Regierung einen Antrag auf Förderung eingereicht haben sowie die bereits ausgezahlten Fördergelder aus dem Digitalbudget in der Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden dar.

Gemeindekennzahl (GKZ)	Gemeinde	Kreis	Träger mit mind. 1 Antrag	Auszahlungssumme
9661000	Aschaffenburg	Aschaffenburg/Stadt	5	7.767 €
9662000	Schweinfurt	Schweinfurt/Stadt	9	37.914 €
9663000	Würzburg	Würzburg/Stadt	21	21.905 €
9671111	Alzenau	Aschaffenburg/Land	1	86.148 €
9671112	Bessenbach	Aschaffenburg/Land	2	19.257 €
9671114	Karlstein a. Main	Aschaffenburg/Land	1	–
9671119	Geiselbach	Aschaffenburg/Land	1	9.801 €
9671120	Glattbach	Aschaffenburg/Land	1	–
9671121	Goldbach	Aschaffenburg/Land	1	42.586 €
9671122	Großostheim	Aschaffenburg/Land	2	84.991 €
9671124	Haibach	Aschaffenburg/Land	1	–
9671126	Heigenbrücken	Aschaffenburg/Land	1	9.243 €
9671127	Heimbuchenthal	Aschaffenburg/Land	1	–
9671130	Hösbach	Aschaffenburg/Land	1	–
9671133	Johannesberg	Aschaffenburg/Land	1	–
9671134	Kahl a. Main	Aschaffenburg/Land	2	21.471 €
9671136	Kleinostheim	Aschaffenburg/Land	1	24.456 €
9671139	Laufach	Aschaffenburg/Land	2	–
9671140	Mainaschaff	Aschaffenburg/Land	1	–
9671141	Mespelbrunn	Aschaffenburg/Land	1	3.181 €

Gemeindekennzahl (GKZ)	Gemeinde	Kreis	Träger mit mind. 1 Antrag	Auszahlungssumme
9671143	Mömbris	Aschaffenburg/Land	1	–
9671148	Rothenbuch	Aschaffenburg/Land	1	–
9671150	Sailauf	Aschaffenburg/Land	1	–
9671152	Schöllkrippen	Aschaffenburg/Land	2	–
9671153	Sommerkahl	Aschaffenburg/Land	1	–
9671155	Stockstadt a. Main	Aschaffenburg/Land	1	–
9671156	Waldaschaff	Aschaffenburg/Land	1	–
9671157	Weibersbrunn	Aschaffenburg/Land	1	5.127 €
9671160	Dammbach	Aschaffenburg/Land	1	–
9672112	Bad Bocklet	Bad Kissingen	1	21.404 €
9672113	Bad Brückenau	Bad Kissingen	1	–
9672114	Bad Kissingen	Bad Kissingen	3	31.721 €
9672117	Burkardroth	Bad Kissingen	1	–
9672121	Elfershausen	Bad Kissingen	1	–
9672122	Euerdorf	Bad Kissingen	1	9.838 €
9672127	Hammelburg	Bad Kissingen	1	52.692 €
9672131	Maßbach	Bad Kissingen	1	22.922 €
9672134	Motten	Bad Kissingen	1	–
9672135	Münnerstadt	Bad Kissingen	2	16.509 €
9672136	Nüdlingen	Bad Kissingen	1	–
9672138	Oberleichtersbach	Bad Kissingen	1	–
9672139	Oberthulba	Bad Kissingen	1	–
9672140	Oerlenbach	Bad Kissingen	1	–
9672145	Riedenberg	Bad Kissingen	1	–
9672149	Schondra	Bad Kissingen	1	7.317 €
9672157	Thundorf i. UFr.	Bad Kissingen	1	–
9672161	Wartmannsroth	Bad Kissingen	1	–
9672163	Wildflecken	Bad Kissingen	1	–
9672166	Zeitlofs	Bad Kissingen	1	–
9673113	Aubstadt	Rhön-Grabfeld	1	7.221 €
9673114	Bad Neustadt a. d. Saale	Rhön-Grabfeld	2	147.682 €
9673116	Bastheim	Rhön-Grabfeld	1	7.028 €
9673117	Bischofsheim a. d. Rhön	Rhön-Grabfeld	1	–
9673123	Fladungen	Rhön-Grabfeld	1	–
9673130	Hendungen	Rhön-Grabfeld	1	–
9673135	Hohenroth	Rhön-Grabfeld	1	23.322 €
9673136	Hollstadt	Rhön-Grabfeld	1	–
9673141	Bad Königshofen i. Grabfeld	Rhön-Grabfeld	2	7.221 €
9673142	Mellrichstadt	Rhön-Grabfeld	3	–
9673147	Nordheim v. d. Rhön	Rhön-Grabfeld	1	–
9673149	Oberelsbach	Rhön-Grabfeld	1	–
9673153	Ostheim v. d. Rhön	Rhön-Grabfeld	1	–
9673160	Saal a. d. Saale	Rhön-Grabfeld	1	–
9673161	Salz	Rhön-Grabfeld	1	14.286 €

Gemeindekennzahl (GKZ)	Gemeinde	Kreis	Träger mit mind. 1 Antrag	Auszahlungssumme
9673162	Sandberg	Rhön-Grabfeld	2	6.451 €
9673173	Sulzfeld	Rhön-Grabfeld	1	10.013 €
9673175	Unsleben	Rhön-Grabfeld	1	–
9673186	Burglauer	Rhön-Grabfeld	1	8.376 €
9674121	Burgpreppach	Haßberge	1	5.143 €
9674129	Ebelsbach	Haßberge	1	–
9674130	Ebern	Haßberge	3	5.501 €
9674133	Eltmann	Haßberge	1	32.863 €
9674147	Haßfurt	Haßberge	5	12.567 €
9674149	Hofheim i. UFr.	Haßberge	1	33.069 €
9674159	Oberaurach	Haßberge	1	5.507 €
9674160	Kirchlauter	Haßberge	1	–
9674163	Knetzgau	Haßberge	1	19.080 €
9674164	Königsberg i. Bay.	Haßberge	1	–
9674171	Maroldsweisach	Haßberge	2	–
9674180	Theres	Haßberge	1	25.255 €
9674187	Rauhenebrach	Haßberge	1	–
9674195	Sand a. Main	Haßberge	1	–
9674210	Unternerzbach	Haßberge	1	–
9674221	Zeil a. Main	Haßberge	1	–
9675112	Albertshofen	Kitzingen	1	–
9675114	Buchbrunn	Kitzingen	1	–
9675117	Dettelbach	Kitzingen	1	–
9675127	Geiselwind	Kitzingen	1	–
9675139	Iphofen	Kitzingen	1	1.844 €
9675141	Kitzingen	Kitzingen	6	21.804 €
9675142	Kleinlangheim	Kitzingen	1	–
9675144	Mainbernheim	Kitzingen	1	12.150 €
9675147	Marktbreit	Kitzingen	4	–
9675148	Markt Einersheim	Kitzingen	1	–
9675150	Martinsheim	Kitzingen	1	–
9675158	Prichsenstadt	Kitzingen	1	–
9675165	Schwarzach a. Main	Kitzingen	2	–
9675169	Sommerach	Kitzingen	1	–
9675174	Volkach	Kitzingen	2	23.629 €
9675178	Wiesentheid	Kitzingen	1	–
9675179	Willanzheim	Kitzingen	1	–
9676112	Amorbach	Miltenberg	3	55.207 €
9676116	Bürgstadt	Miltenberg	1	–
9676117	Collenberg	Miltenberg	1	8.376 €
9676118	Dorfprozelten	Miltenberg	1	–
9676119	Eichenbühl	Miltenberg	1	–
9676121	Elsenfeld	Miltenberg	3	45.648 €
9676122	Erlenbach a. Main	Miltenberg	2	–
9676123	Eschau	Miltenberg	1	–

Gemeindekennzahl (GKZ)	Gemeinde	Kreis	Träger mit mind. 1 Antrag	Auszahlungssumme
9676124	Faulbach	Miltenberg	1	21.961 €
9676125	Großheubach	Miltenberg	1	18.074 €
9676126	Großwallstadt	Miltenberg	2	–
9676131	Kirchzell	Miltenberg	1	–
9676132	Kleinheubach	Miltenberg	1	–
9676133	Kleinwallstadt	Miltenberg	1	28.811 €
9676134	Klingenberg a. Main	Miltenberg	1	21.471 €
9676136	Leidersbach	Miltenberg	1	–
9676139	Miltenberg	Miltenberg	2	504.401 €
9676140	Mömlingen	Miltenberg	1	–
9676141	Mönchberg	Miltenberg	1	13.480 €
9676144	Niedernberg	Miltenberg	1	–
9676145	Obernburg a. Main	Miltenberg	1	–
9676160	Sulzbach a. Main	Miltenberg	2	–
9676165	Weilbach	Miltenberg	1	5.584 €
9676169	Wörth a. Main	Miltenberg	1	–
9677114	Arnstein	Main-Spessart	2	–
9677116	Aura i. Sinngrund	Main-Spessart	1	–
9677120	Bischbrunn	Main-Spessart	1	6.082 €
9677122	Burgsinn	Main-Spessart	1	–
9677126	Esselbach	Main-Spessart	1	–
9677127	Eußenheim	Main-Spessart	1	–
9677129	Frammersbach	Main-Spessart	2	22.105 €
9677131	Gemünden a. Main	Main-Spessart	2	37.574 €
9677132	Gössenheim	Main-Spessart	1	–
9677133	Gräfendorf	Main-Spessart	1	–
9677135	Hafenlohr	Main-Spessart	1	8.473 €
9677142	Himmelstadt	Main-Spessart	1	–
9677146	Karbach	Main-Spessart	1	–
9677148	Karlstadt	Main-Spessart	2	–
9677151	Kreuzwertheim	Main-Spessart	1	–
9677154	Triefenstein	Main-Spessart	1	11.072 €
9677155	Lohr a. Main	Main-Spessart	2	69.610 €
9677157	Marktheidenfeld	Main-Spessart	3	15.973 €
9677170	Partenstein	Main-Spessart	1	–
9677175	Retzstadt	Main-Spessart	1	–
9677177	Rieneck	Main-Spessart	1	–
9677186	Steinfeld	Main-Spessart	1	–
9677189	Thüngen	Main-Spessart	1	–
9677193	Urspringen	Main-Spessart	1	–
9677200	Wiesthal	Main-Spessart	1	–
9677203	Zellingen	Main-Spessart	2	–
9678115	Bergheinfeld	Schweinfurt/Land	1	44.952 €
9678123	Dittelbrunn	Schweinfurt/Land	1	–
9678124	Donnersdorf	Schweinfurt/Land	1	–

Gemeindekennzahl (GKZ)	Gemeinde	Kreis	Träger mit mind. 1 Antrag	Auszahlungssumme
9678128	Euerbach	Schweinfurt/Land	1	6.974 €
9678132	Geldersheim	Schweinfurt/Land	1	–
9678134	Gerolzhofen	Schweinfurt/Land	2	–
9678135	Gochsheim	Schweinfurt/Land	1	20.508 €
9678136	Grafenrheinfeld	Schweinfurt/Land	1	–
9678138	Grettstadt	Schweinfurt/Land	1	6.340 €
9678150	Kolitzheim	Schweinfurt/Land	2	17.812 €
9678160	Niederwerrn	Schweinfurt/Land	1	–
9678168	Poppenhausen	Schweinfurt/Land	1	32.528 €
9678170	Röthlein	Schweinfurt/Land	1	–
9678174	Schonungen	Schweinfurt/Land	1	–
9678175	Schwanfeld	Schweinfurt/Land	1	–
9678176	Schwebheim	Schweinfurt/Land	1	–
9678178	Sennfeld	Schweinfurt/Land	1	–
9678181	Stadtlauringen	Schweinfurt/Land	2	–
9678186	Üchtelhausen	Schweinfurt/Land	1	–
9678192	Wasserlosen	Schweinfurt/Land	1	–
9678193	Werneck	Schweinfurt/Land	1	55.082 €
9679114	Aub	Würzburg/Land	1	–
9679117	Bergtheim	Würzburg/Land	1	–
9679124	Eibelstadt	Würzburg/Land	1	–
9679126	Eisingen	Würzburg/Land	1	–
9679130	Estenfeld	Würzburg/Land	2	–
9679134	Gaukönigshofen	Würzburg/Land	2	–
9679136	Gerbrunn	Würzburg/Land	1	31.193 €
9679138	Giebelstadt	Würzburg/Land	2	–
9679142	Güntersleben	Würzburg/Land	1	–
9679144	Helmstadt	Würzburg/Land	1	–
9679147	Höchberg	Würzburg/Land	1	–
9679153	Kirchheim	Würzburg/Land	1	–
9679154	Kist	Würzburg/Land	1	–
9679156	Kürnach	Würzburg/Land	1	–
9679161	Margetshöchheim	Würzburg/Land	1	8.602 €
9679170	Ochsenfurt	Würzburg/Land	2	–
9679175	Randersacker	Würzburg/Land	1	8.376 €
9679176	Reichenberg	Würzburg/Land	1	–
9679180	Rimpar	Würzburg/Land	2	–
9679182	Röttingen	Würzburg/Land	1	–
9679185	Rottendorf	Würzburg/Land	1	–
9679193	Theilheim	Würzburg/Land	1	–
9679194	Thüngersheim	Würzburg/Land	1	–
9679200	Leinach	Würzburg/Land	1	–
9679201	Unterpleichfeld	Würzburg/Land	1	–
9679202	Veitshöchheim	Würzburg/Land	1	35.652 €
9679205	Waldbüttelbrunn	Würzburg/Land	1	–

Gemeindekennzahl (GKZ)	Gemeinde	Kreis	Träger mit mind. 1 Antrag	Auszahlungssumme
9679209	Zell a. Main	Würzburg/Land	1	12.120 €
9673	gmd.-ügr.	Rhön-Grabfeld	1	–
9674	gmd.-ügr.	Haßberge	1	–
9675	gmd.-ügr.	Kitzingen	1	–
9677	gmd.-ügr.	Main-Spessart	1	–
96	gmd.-ügr	lkr.-ügr.	18	345.442 €
Unterfranken insgesamt			308	2.485.743 €

Erläuterung der Darstellung:

- Die einzelnen Schulaufwandsträger werden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Schulstandorte erfasst und darüber den jeweiligen Gemeinden zugeordnet. Hierbei können Schulaufwandsträger auch gemeindeübergreifende Zuständigkeiten wahrnehmen, was bei Zweckverbänden und v. a. bei überregional agierenden freien Schulträgern der Fall sein kann, sodass keine eindeutige Zuordnung zwischen Zuwendungsempfängern und Gemeinde mehr möglich ist. Solche Schulaufwandsträger werden in der Tabelle unter „gmd.-ügr.“ geführt.
- Sofern gemeindeübergreifend agierende Träger innerhalb eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt Zuständigkeiten wahrnehmen, sind diese unter dem jeweiligen Kreis angegeben. Träger, hierunter v. a. überregional tätige Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern, sind unter der Rubrik „lkr.-ügr.“ (landkreisübergreifend) zusammengefasst, da keine kreisbezogene Aufgliederung der Gesamtbudgets der Träger möglich ist.
- In Umkehrung können innerhalb eines Gemeindegebiets mehrere (kommunale) Träger zuständig sein, etwa ein Schulverband (für eine Schule mit größerem Einzugsgebiet) neben der kommunalen Gebietskörperschaft selbst (für eine Schule mit der Gemeinde als Einzugsgebiet).
- Die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen im Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ wurden ausschließlich auf Ebene der Schulaufwandsträger, nicht aber auf Schulebene durch Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Verteilung der Fördermittel auf ihre Schulen prinzipiell frei, sodass eine Aufteilung der Budgets nach Schulen nicht möglich ist. Weder das Muster 4a zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung für die Verwendungsbestätigung noch die einzureichende „Anlage zur Verwendungsbestätigung: Ergänzende Angaben zur Auszahlung des Digitalbudgets für das digitale Klassenzimmer“ sehen einen schulbezogenen Nachweis der jeweiligen Ausgabepositionen vor.

6.1 Wie viele Lehrkräfte haben an den unterfränkischen Schulen Anrechnungsstunden für die EDV-Betreuung zur Verfügung (bitte Anzahl der Anrechnungsstunden sowie aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?

6.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den durchschnittlichen Betreuungsaufwand der Sachaufwandsträger für die EDV-Betreuung pro Schule nach Schultyp?

Der nachfolgenden Tabelle können die Zahl der Lehrkräfte, die Anrechnungsstunden für eine Tätigkeit als Systembetreuer (einschl. Tätigkeit als Fachberater für Datenverarbeitung bzw. Informatik) an öffentlichen Schulen in Unterfranken im Schuljahr 2019/2020 erhalten haben, sowie die Anzahl der gewährten Anrechnungsstunden entnommen werden. Dabei wurden in Unterfranken insgesamt 958 Anrechnungsstunden an 488 Lehrkräfte vergeben.

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	... für die Tätigkeit als Systembetreuer ¹ an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2019/2020	
	Lehrkräfte mit Anrechnungsstunden	Summe der Anrechnungsstunden
Unterfranken insgesamt	488	958,5
Aschaffenburg, kfr. St.	30	72,0
Schweinfurt, kfr. St.	31	86,0
Würzburg, kfr. St.	54	109,0
Aschaffenburg	47	83,0
Bad Kissingen	41	89,0
Rhön-Grabfeld	42	85,0
Haßberge	35	84,5
Kitzingen	37	67,0
Miltenberg	54	92,0
Main-Spessart	52	91,0
Schweinfurt	27	42,0
Würzburg	38	58,0

Es erfolgt eine Aufgliederung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten (kfr. St.). Auf Ebene der Gemeinden liegen häufig sehr geringe Fallzahlen bzw. Daten für eine einzelne Person (z. B. für den Systembetreuer an der einzigen Schule der Gemeinde) vor, sodass ohne erheblichen Aufwand natürliche Personen identifizierbar sind. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müsste ein Großteil der Angaben daher unterbleiben, sodass auf eine Aufgliederung nach Gemeinden und deren Schulen verzichtet wird.

Die Zuständigkeit für Einrichtung, Pflege und Wartung der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) bei den Schulaufwandsträgern. Der Schulaufwand umfasst v. a. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (vgl. Art. 3 BaySchFG) und damit auch die technische Systembetreuung, die für die Einrichtung und Unterhaltung der IT-Infrastruktur verantwortlich ist. Aufgrund der – je nach Schulgröße, Ausstattung und Wartungsintensität – sehr unterschiedlichen Organisations- und Kostenstrukturen bei der IT-Infrastruktur und deren Wartung und Pflege lassen sich keine eindeutigen Betreuungskosten der Schulaufwandsträger abschätzen. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen hierzu – bereits aufgrund der nicht bestehenden Zuständigkeit – keine Daten oder Kostenstatistiken der Schulaufwandsträger vor.

Die durch den Bund im Zuge der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Admin-Förderung“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in Aussicht gestellte Förderung der IT-Administratoren im Umfang von zusätzlichen 77,8 Mio. Euro sowie die – vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Landtag als Haushaltsgesetzgeber – durch den Freistaat ins Auge gefasste (und mit den Kommunalen Spitzenverbänden konsentiertere) Mittelverdopplung auf rd. 155 Mio. Euro lässt eine im Landesdurchschnitt auskömmliche Finanzierung der durchschnittlichen Betreuungskosten der Schulaufwandsträger für einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren annehmen. Das Verfahren zur Verteilung der Mittel, z. B. unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderungen, v. a. aber der Betreuungsaufwand in Abhängigkeit von der Schulgröße, wird noch mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert und abgestimmt. Hierbei spielen auch die noch nicht festgelegten Förderkriterien der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Admin-Förderung“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 eine wichtige Rolle.

¹ einschl. Tätigkeit als Fachberater für Datenverarbeitung bzw. Informatik.

- 7.1 Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Sachaufwandsträgern zu den Finanzierungsfragen bei der IT-Wartung und IT-Pflege an den Schulen?**
- 7.2 Welchen Vorschlag hat die Staatsregierung den Kommunen unterbreitet?**
- 7.3 Wann ist mit einer Einigung zu rechnen?**

Die Staatsregierung erkennt in Zeiten einer sich dynamisierenden digitalen Transformation aller Lebensbereiche, insbesondere der Schulen, sowie vor dem Hintergrund der angestoßenen umfangreichen Investitionsförderprogramme zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastrukturen an Schulen die besondere Herausforderung, die die Wartung und Pflege der IT an Schulen für die Schulaufwandsträger mit sich bringen. Wie in der Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 dargestellt, haben sich Staatsregierung und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 auf eine finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die lokale Wartung und Pflege der schulischen IT-Infrastruktur verständigt. Eine Einigung ist damit bereits hergestellt.

Parallel dazu hält die Staatsregierung an ihrem im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN niedergelegten Vorhaben fest, im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden Lösungsansätze für Konzepte zur Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an den Schulen zu erarbeiten und dazu im Idealfall ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege zu entwickeln, um Systembetreuer und Schulleitungen von diesen zusätzlichen technischen Aufgaben zu entlasten. Auf dem Weg zu diesem Ziel wurde mit den Beschlüssen zur Etablierung und Finanzierung einer BayernCloud Schule am Digitalisierungsgipfel vom 23. Juni 2020 ein wichtiger Meilenstein erreicht. Das zentral bereitgestellte und zentral gepflegte Software-Angebot in einer BayernCloud Schule kann den Aufwand für den lokalen IT-Support nachhaltig reduzieren. In einem ersten Schritt wird eine Dienst-E-Mail zur sicheren Kommunikation zwischen den Lehrkräften, aber auch innerhalb der Schulfamilie eingeführt. Dieses Angebot soll um weitere Cloud-basierte Verwaltungsanwendungen zu einem virtuellen Arbeitsplatz ausgebaut werden und einen orts- und zeitunabhängigen, v. a. aber rechtssicheren Zugriff auf Verwaltungsdaten eröffnen (Verwaltungsteil der BayernCloud Schule).

Daneben tritt die geplante Beschaffung eines leistungsfähigen Kollaborations- und Kommunikationstools, das neben mebis das Kernstück des pädagogischen Teils der BayernCloud Schule bildet und für alle Schulen nutzbar sein soll. Die Realisierung der BayernCloud Schule wird damit zu einer zweiten wichtigen Säule bei der Unterstützung der (kommunalen) Schulaufwandsträger bei der Beschaffung, Bereitstellung und Instandhaltung einer modernen und verlässlichen IT-Infrastruktur an den bayerischen Schulen.

#	o	8	=	O	=
#	o	=	M		
)		"			
)		‡	‡	†	
)		‡			
- o"		8			
u		"		7	
-	"		‡		7
-	=	8	\		†
-	O	8		o	
-	8	‡			8
7		M	o	O	M
7		o		M	
8	8))
8	o		†	\ h	o
8				‡	
8		‡		U	†
= - O@\ o 8				"	=
@"	8				o
@7 o '@		o	8	=	
@	o	U		†	
K	o	‡	8	=	
K		‡			
M					8
M	o	8	=		
M		o			‡
M		o		= M	8
O		†	"	M	
O		†	‡		
O		"		†	o
O		=		†	
O		U	o	†	
O		U		†	
U	‡	o			
U		U		†	‡
U	7			U	
U	u		‡		†
U	7	k	o	†	
U	7	o		†	
h	o	M		†	
h		‡		U	†
h		7)
k	M		8	=	
o	@)	†	
o		U		" k M	†
o	M	7		†	‡
o	8				
y		‡			
†		M		U	
†		y			O
‡			‡		†
‡)		7° M	7